



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 425-427)**

Titel **VI. Regulativ vom 23sten Heumonat 1804, über die
Eheeinsegnungen und Copulationsscheine. (a.)**

Ordnungsnummer

Datum 23.07.1804

[S. 425] 1.) Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingeseget werden möge.

2.) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons mit der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweyer Versprochener aus dem gleichen Kanton, welche sich in einem andern Kanton wollen kopulieren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündigungs- oder Proklamationsscheine sowohl von dem Wohnort als der Heymath der Partheyen, eingeseget werden. – Sollte in einer Heyrath zwischen Römisch-Katholischen eine Dispensation nach kanonischem Rechte von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so wird die Vorweisung des dießfalsigen Akts erfordert.

(a.) Diesem Concordat haben die L. Stände Schwytz und Teßin nicht beygestimmt.

// [S. 426]

3.) Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn dieselbe in einem andern Kanton geschiehet) nebst den Verkündigungsscheinen annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des Schweizerischen Theils von dieser Heyrath Kenntniß erhalten habe, erforderlich.

4.) Die Ehe zwischen ganz Landsfremden soll nur auf Bewilligung derjenigen Regierung eingeseget werden, in deren Gebiet die Einsegnung begehrt wird. Diese Regierung wird sich die nöthigen Zeugnisse vorlegen lassen.

5.) Die oben benannten Verkündigungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Wohnorts und der Heymath ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen, oder den von selbigen hiezu bezeichneten Behörden, legalisiert; selbige sollen Tauf- und Geschlechtsname, Heymath- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6.) Die Copulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Heymath- und Wohnort ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisiert seyn. // [S. 427]

7.) Die Tagsatzung äußert den Wunsch, daß die in der gegenwärtigen Convention festgesetzten Punkte, von den Löbl. Kantonen von nun an in einstweilige Vollziehung gesetzt werden möchten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.04.2016]